[s.n.]

Autor(en): **Stauber, Jules**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **96 (1970)**

Heft 27

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bruno Knobel:

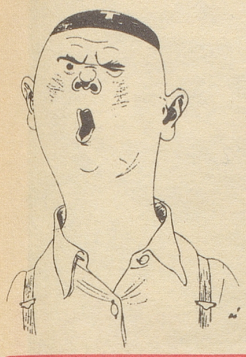

O wie wohl ist mir am Abend . . .

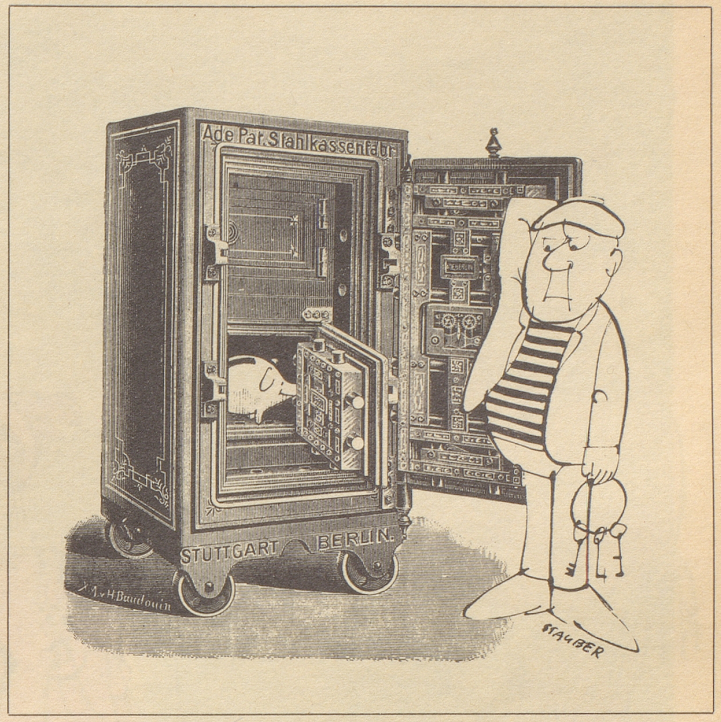

Stütze meines Schamgefühls

O wie wohl ist mir am Abend, beim Gedanken, daß ich ein freier Schweizer bin, frei darin, den Beruf zu wählen, den ich wünsche; zu heiraten, wen ich mag; zu denken und zu sagen, was ich will; die Kinderzahl zu bestimmen; die mir zusagende politische Partei zu unterstützen ...

Angesichts dieser und ähnlicher schwerwiegender Entscheide, die ich nach eigenem Ermessen treffen muß, bin ich überglücklich, daß andere Leute mir den Entscheid wenigstens darüber abnehmen, was für mich sittlich ist, was mein Schamgefühl verletzt und was ein öffentliches und damit auch mein Aergernis erregt.

O wie wohl ist mir am Abend, wenn ich weiß, daß in meinem Wohnkanton kein das Schamgefühl der Zürcher strapazierender Sexfilm läuft, sondern nur in Nachbarkantonen, weil dort das Gefühl für Sittlichkeit in der Bevölkerung derart verkümmert ist, daß solche Filme schon für Sechzehnjährige freigegeben werden.

Kriterium der Unanständigkeit

Es ist ein beruhigendes Gefühl, zu wissen, daß in Bern der Film «Das geheime Sexualleben von Romeo und Julia» zwar während mehr als vier Monaten von über 150 000 Menschen betrachtet wurde, daß er dann aber doch verboten wurde, weil er das Schamgefühl der nächsten 150 000 ganz zweifelsohne verletzt hätte.

Schneewittchen

Hinter den sieben Bergen, bei den sieben Zwergen, haust das arme Schneewittchen, weil es in einen vergifteten Apfel gebissen hatte, weil das Spiegelein an der Wand der bösen Königin nicht gesagt hatte, sie sei die Schönste im Land. Wenn es aber nicht um die Schönheit einer Dame, sondern eines Teppichs geht, dann fragt man keinen Spiegel, sondern Vidal an der Bahnhofstraße 31 in Zürich, denn dort findet man die schönsten Orientteppiche!

So wohl wird mir am Abend auch immer dann, wenn ich daran denke, wie so *einhellig* in ihrer Auffassung jene grundsachverständigen Personen sind, die so ganz genau wissen, wie das landesübliche sittliche Empfinden ist. Es ist angenehm zu wissen, daß die Polizeidirektion des Kantons Zürich den Film «Die Technik der körperlichen Liebe» wegen seines unzüchtigen, zumindest unsittlichen Charakters verbot, und es ist mehr als erfreulich, daß der Regierungsrat befand, die öffentliche Vorführung dieses Filmes sei mit Recht verboten worden, weil das Uebermaß der gebotenen Möglichkeiten des Geschlechtsverkehrs von einem unverdorbenen Zuschauer als unästhetisch, abstoßend und unanständig empfunden werde. Es ist ermutigend, zu wissen, daß es eine Amtsstelle gibt, die genau im Bilde ist, was ein Bürger für unanständig hält und vor allem: zu halten hat. Und es ist ganz recht, daß gestützt auf diesen Ukas alle jene Bürger, die einen solchen Film *nicht* als unästhetisch und *nicht* als unanständig empfinden, damit als verdorben bezeichnet werden dürfen.

Die durchausige Unüblichkeit

Der Regierungsrat ging sogar so weit, festzustellen, daß das, was der Film an gewissen Techniken des Liebesvorspieles als normal darstellt, geradezu als gefährlich zu bezeichnen sei, weil es nach dem sittlichen Empfinden unseres Volkes als durchaus unüblich, ja geradezu als pervers gelten müsse.

O wie wohl wird mir am Abend bei der Vorstellung, daß es einen Regierungsrat gibt, der sogar haargenau weiß, was im Ehebett der Bürger üblich ist und was nicht.

Es gibt zwar Leute, die schon lange zu diesem Thema eine Meinungsumfrage fordern. Aber das würde gerade noch fehlen. Und es fehlte auch gerade noch, daß die Einhelligkeit der Meinung unserer Sittenrichter in Frage gestellt wird durch den Entscheid des Verwaltungsgerichtes, in dem es heißt, «Die Technik der körperlichen Liebe» sei zwar in seinen Darstellungsmitteln direkter als frühere Aufklärungsfilme, doch bestünden keine Anhaltspunkte dafür, daß er deswegen im Kanton Zürich öffentliches Aergernis erregen werde. Und es fehlte gerade noch, daß der Film, dem für den Fall einer Vorführung im Kanton Bern Konfiskation angedroht wurde, für den Kanton Basel-Land frei ist, wo er doch in Basel-Stadt verboten wurde. Und es fehlt gerade noch, daß ein Dr. med. und theol., wie es Herr Theodor Bovet ist, den Film positiv beurteilt, obwohl er als langjähriger Eheberater doch wohl kaum so gut wie ein Regierungsrat in der Lage ist, zu beurteilen, was in der ehelichen Liebe üblich oder unanständig, nötig oder wünschenswert ist.

«Ich bin neugierig – ...»

O wie wohl ist mir am Abend, wenn zur Ruh' die Glocken läuten und mich daran erinnern, daß es eine Zeit gab, die gute alte Zeit, als es auf dem Gebiet der körperlichen Liebe ähnlich war wie mit den Frauenbeinen: Offiziell gab es sie nicht. Denn was nicht sein darf, gibt es nicht!

Unsere Filmzensur verdient alle unsere Unterstützung. Möge sie erstarken und an Einfluß gewinnen, auf daß dereinst einige bärtige Zensoren vollends darüber zu bestimmen haben nicht nur, was der Jugend frommt, sondern auch, was der Bürger wann, wie und wo an Informationen zu konsumieren hat. Auf daß der Bürger, der zwar in allen möglichen Fragen zum ganz persönlichen Entscheid an die Wahlurne gerufen wird, stets wenigstens eine verbindliche Wegleitung erhält, was sittlich und anständig sei.

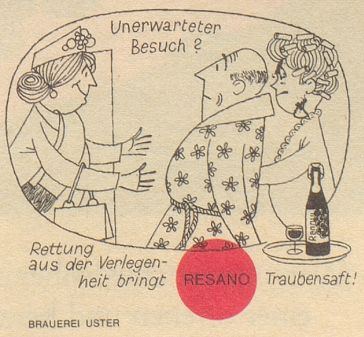

O wie noch viel wohler wäre mir deshalb am Abend, wenn die vereinigten Zensoren einmal dem ganzen Volke ein gedrucktes Merkblatt gäben, aus dem ich in aller Ruhe entnehmen könnte, in welchen Punkten mein Verhalten durchaus unüblich, mein Schamgefühl noch nicht ganz den behördlichen Richtlinien entsprechend ausgebildet ist.

Denn wohl am Abend ist mir nur, wenn ich ganz sicher weiß, daß das, was ich sehe, auch ganz sicher nicht unzüchtig ist, auch nicht im Nachbarkanton.

Das Bundesgericht in Lausanne hat jüngst befunden, der Film «Ich bin neugierig – gelb», der in Biel wegen Unzüchtigkeit beschlagnahmt wurde, sei *nicht* unzüchtig.

Solche Entscheide dürfen nicht mehr ergehen! Sie machen das Volk in seinem sittlichen Empfinden nur unsicher.

Das einzig richtige Kriterium zur Beurteilung solcher Filme sei: Unsittlich ist alles das, was man vor 70 Jahren zwar getan, worüber man aber damals nicht gesprochen hat.

Also spreche bzw. filme man auch heute nicht darüber.

Denn unsittlich ist, wer vergißt, was nicht mehr zu ändern ist.